jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/27 1Ob155/97v, 2Ob38/02f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

ZPO §393 Abs1
ZPO §393 Abs2

Rechtssatz

Das Zwischenurteil nach § 393 Abs 1 ZPO ist anders als das Zwischenurteil nach § 393 Abs 2 ZPO kein Feststellungsurteil im Sinne des § 228 ZPO und demnach nicht geeignet, die kürzere Verjährungsfrist eines Leistungsanspruchs in die längere Verjährungsfrist einer Judikatschuld zu ändern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 155/97v
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 155/97v
  Veröff: SZ 71/5
- 2 Ob 38/02f
  Entscheidungstext OGH 18.04.2002 2 Ob 38/02f
  nur: Das Zwischenurteil nach § 393 Abs 1 ZPO ist anders als das Zwischenurteil nach § 393 Abs 2 ZPO kein Feststellungsurteil im Sinne des § 228 ZPO. (T1); Beisatz: Seine materielle Rechtskraft entfaltet sich daher nur innerhalb dieses Rechtsstreites. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109754

Dokumentnummer

JJR_19980127_OGH0002_0010OB00155_97V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at